

STATUTEN

Verein World Heritage Experience Switzerland

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Unter dem Namen **Verein World Heritage Experience Switzerland** besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

1.3. Zweck

1. Der Verein vertritt die Interessen der UNESCO-Welterbestätten, des immateriellen Kulturerbes sowie der UNESCO-Biosphären und UNESCO Geoparks in der Schweiz.
2. Der Verein übernimmt die gemeinsame touristische Vermarktung von Welterbestätten, immateriellen Gütern und Biosphären sowie die Entwicklung und Vermarktung des Angebots auf der Grundlage eines nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Tourismus. Ziel des Vereins ist es, die Tourismusförderung seiner Mitglieder zu koordinieren und ihre Interessen gegenüber lokalen, nationalen und internationalen Organisationen zu vertreten.
3. Der Verein übernimmt Koordinations- und Förderprogramme, um seine Mitglieder bei der Entwicklung von Instrumenten zu unterstützen. Diese tragen dazu bei, ein vorbildliches Management im Sinne der UNESCO zu gewährleisten.
4. Der Verein entwickelt mit seinen Mitgliedern Vermittlungs- und Ausbildungsprogramme, welche die Werte der Stätten an alle Zielgruppen und insbesondere an Schulen und Kinder vermitteln.
5. Der Verein unterstützt und fördert die Werte der UNESCO.

2. Mitgliedschaft und Partnerschaft

2.1. Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie Anstalten und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes erworben werden, welche die Zwecke gemäss Artikel 1.3. der Statuten unterstützen.

Es wird zwischen drei Kategorien von Mitgliedschaften unterschieden:

- a. Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b. Personengesellschaften und juristische Personen sowie Anstalten und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts
- c. Partnermitglieder

2.2. Partnermitglieder

Die Mitglieder gemäss Ziff. 2.1, a. und b. können auf Antrag hin Partnermitglieder werden, wenn sie Dienstleistungen aus den vom Verein angebotenen Bereichen beziehen oder sich bei Projekten des Vereins engagieren wollen.

Folgende Bereiche von Partnerschaften werden angeboten:

- Tourismus
- Management / Erhaltung / Forschung
- Vermittlung

Es ist erwünscht, dass sich Partnermitglieder für die gesamte Laufzeit eines Projektes engagieren.

2.3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages gemäss Artikel 4.2 der Statuten.

2.4. Austritt

Der Austritt ist unter der Wahrung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der sofortige Austritt ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss (Artikel 2.5 der Statuten). Für das laufende Geschäftsjahr sind die Jahresbeiträge voll zu leisten.

2.5. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angabe der Gründe und ohne Rekursrecht ausschliessen.

2.6. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- 3.1 Mitgliederversammlung
- 3.2 Vorstand
- 3.3 Geschäftsstelle
- 3.4 Revisionsstelle

3.1. Mitgliederversammlung

1. Es findet pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahrs statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn sie von mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Im letzteren Fall muss der Vorstand dem Gesuch innerhalb zweier Monate nach Eingang entsprechen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekannt zu geben.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt wurden.
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, geleitet. Die Anträge und Beschlüsse werden im Versammlungsprotokoll festgehalten, welches vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Einzelmitglied sowie jedes institutionelle Mitglied oder Unternehmen verfügt über eine Stimme. Jedes Partnermitglied verfügt über 5 Stimmen.
7. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten. Eine Vertretung durch Dritte ist möglich. Die Vertretung erfordert eine schriftliche Vollmacht.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
 - b. Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vorstandes
 - c. Wahl der Revisionsstelle
 - d. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - e. Erteilung der Décharge an den Vorstand
 - f. Genehmigung und Änderung der Statuten
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 1 des Beitragsreglements mit Stimmenmehr gemäss Art. 5.2. der Statuten
 - h. Genehmigung und Änderung von Reglementen
 - i. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder;
 - j. Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins und über die Verteilung des Liquidationsüberschusses.
9. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
10. Beschlüsse und Wahlen erfordern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.

3.2. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit des Vorstandes setzt sich aus Partnern gemäss Beitragsreglement zusammen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten ein Vereinsmitglied. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
2. Der Vorstand kommt auf Einladung des Präsidenten zusammen, wobei er mindestens drei Mal jährlich zusammentritt. Die Einladung enthält eine Liste der zu behandelnden Traktanden und wird spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.
3. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden hat.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten – oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten – geleitet. Der Vorstand lässt über die Verhandlungen ein Verhandlungsprotokoll führen, welches vom

Protokollführer und dem Vorsitzenden (Präsident, Vizepräsident) zu unterzeichnen ist.

6. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Sie ist indessen nur gültig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Die Zirkularbeschlüsse sind als solche bezeichnet ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
7. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
8. Die Unterschriftenberechtigung wird wie folgt geregelt: Kollektiv zu zweien, wobei jeweils ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsleiter zu zeichnen hat.
9. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, welche Gesetz und Statuten nicht unübertragbar in die Kompetenz der Mitgliederversammlung legen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung und der Aufgaben der Geschäftsstelle
 - b. Festsetzung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik
 - c. Wahl des Vizepräsidenten und gegebenenfalls übrige Konstituierung des Vorstandes ausser der Wahl des Präsidenten
 - d. Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung
 - e. Erstellung Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget
 - f. Ausarbeitung von Reglementsentwürfen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - g. Bezeichnung einer Geschäftsstelle und Wahl eines Geschäftsleiters
 - h. Genehmigung des Budgets, insbesondere Festsetzung der Mitglieder-, der Partnerbeiträge (s. Ziff. 5.2) sowie der weiteren Beiträge der Partnermitglieder
 - i. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme und der Partneraktivitäten
 - j. Nominierung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

3.3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfte des Vereins.
Ihr steht insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Umsetzung der Tätigkeits- und Marketingaktivitäten des Vereins;
- b. Vertritt den Verein gegen innen und aussen;
- c. Vorbereitung sämtlicher Geschäfte des Vorstands (Art. 3.2 dieser Statuten) und Antragsstellung, insbesondere Antragsstellung in Bezug auf die Entwicklung der Strategie und der Schwerpunktsetzung in der Vereinstätigkeit;

- d. die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie;
- e. die Umsetzung sämtlicher übriger Vorgaben des Vorstands;
- f. die finanzielle Führung des Vereins im Rahmen der Vorgaben des Vorstands;
- g. die Terminkoordination des Vereins;
- h. das Erledigen des Tagesgeschäfts;
- i. das Wahrnehmen von internen Kontrollaufgaben.

3.4. Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Am Ende des Geschäftsjahres und mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Revisionsstelle die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Finanzen

4.1. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitglieder- und Partnerbeiträge
- b. Weitere Beiträge der Partnermitglieder
- c. Fördermittel der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, etc.)
- d. Einnahmen aus eigener kommerzieller Tätigkeit
- e. Gebundenen und ungebundenen Sonderbeiträgen

4.2. Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern und den Partnermitgliedern wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Dieser Beitrag wird im Beitragsreglement geregelt und wird den Mitgliedern im ersten Semester des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

4.3. Weitere Beiträge der Partnerbeiträge

Die weiteren Beiträge der Partnermitglieder werden im Beitragsreglement geregelt.

4.4. Haftung

Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.5. Überschüsse / Rückstellungen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Sofern sich Rechnungsüberschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Änderungen Statuten

Statutenänderungen können nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

5.2. Änderungen Beitragsreglement

Art. 1 des Beitragsreglements kann mit einfachem Mehr der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen geändert werden.

Art. 2 des Beitragsreglements kann mit einfachem Mehr des Vorstandes geändert werden.

5.3. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder muss an dieser Mitgliederversammlung präsent sein.

5.4. Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei dieser an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zufallen muss.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.5. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 10.05.2019 genehmigt und werden per 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Bern, den 10. Mai 2019

Emmanuel Estoppey
Präsident

Nadia Lupi
Vizepräsidentin

Kaspar Schürch
Geschäftsleiter